Synopse Geschäftsordnung Kreismitgliederversammlung

Bisherige Geschäftsordnung	Reformvorschlag
Geschäftsordnung § 1 Versammlungen (1) Die Kreismitgliederversammlung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Rhein-Erft tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird vom Vorstand oder der von ihm beauftragten Geschäftsführung mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Die Ladungsfrist kann unter Angabe der Gründe auf drei Tage verkürzt werden. (3) Versammlungen werden schriftlich durch den zuständigen Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und Beifügen des letzten Protokolls per E-Mail oder auf Wunsch des Mitglieds und für Mitglieder ohne gültige E-Mail-Adresse schriftlich per Post eingeladen.	Geschäftsordnung der Kreismitgliederversammlung § 1 Geltungsbereich und Einberufung (1) Diese Geschäftsordnung gilt für die Kreismitgliederversammlungen von BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN Kreisverband Rhein-Erft-Kreis. (2) Die Einberufung richtet sich nach der Satzung. Die Einladung erfolgt in Textform unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung. (3) Verfügbare Unterlagen zur Vorbereitung der Sitzung sollen im Vorfeld zugänglich gemacht werden. Der Kreisvorstand kann hierfür ein digitales Antrags- oder Versammlungssystem nutzen.
(4) Für jede Sitzung ist eine Anwesenheitsliste auszulegen, in die sich die Mitglieder einzutragen haben. (5) Die Versammlungsleitung obliegt dem Vorstand. Auf Antrag kann die Versammlung eine andere Leitung beschließen. Das Hausrecht wird von der Versammlungsleitung ausgeübt. • Wahl eine/r/s Versammlungsleiter/s/in • Wahl einer/s ProtokollantIn	§ 2 Eröffnung, Leitung und Teilnahme (1) Die Kreismitgliederversammlung wird durch ein Mitglied des Kreisvorstands eröffnet. (2) Die Kreismitgliederversammlung bestimmt eine Versammlungsleitung. Sie kann aus mehreren Personen bestehen. (3) Die Versammlungsleitung führt durch die Tagesordnung und übt das Hausrecht aus. (4) Die Teilnahme und Stimmberechtigung werden in geeigneter Weise dokumentiert. Bei digitalen oder hybriden Versammlungen gilt die ordnungsgemäße Zuschaltung als Teilnahme. (5) Die Versammlungsleitung kann zur Sache und zur Ordnung rufen. Bei erheblichen Störungen kann sie die Sitzung unterbrechen. Über den Ausschluss von der weiteren Teilnahme entscheidet die Kreismitgliederversammlung.
§ 2 Beschlussfähigkeit der Organe (1) Die Kreismitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Zwanzigstel der jeweiligen Stimmberechtigten anwesend ist. (4) Bei digitalen Veranstaltungen gilt die Zuschaltung ebenso als Anwesenheit. Die Beschlüsse einer Kreismitgliederversammlung nach § 6.(6) können nur von physisch Anwesenden getroffen werden.	§ 3 Beschlussfähigkeit und Öffentlichkeit (1) Die Beschlussfähigkeit richtet sich nach den Anforderungen der Satzung. Die Versammlungsleitung stellt sie zu Beginn der Versammlung fest. (2) Die Kreismitgliederversammlung tagt grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann für einzelne Tagesordnungspunkte oder Teile der Sitzung durch Beschluss der Kreismitgliederversammlung ausgeschlossen werden, insbesondere wenn Persönlichkeitsrechte oder andere schutzwürdige Interessen dies erfordern.
§ 3 Tagesordnung (1) Die Tagesordnung wird vom Vorstand unter Berücksichtigung der zur Beratung anstehenden Gegenstände und eventueller Anträge erstellt. (2) Die Tagesordnung soll mindestens die Tagesordnungspunkte enthalten: • Begrüßung, Eröffnung der Sitzung und Feststellen der Beschlussfähigkeit • Wahl eine/r/s Versammlungsleiter/s/in • Wahl einer/s ProtokollantIn • Verabschiedung des Protokolls der letzten Sitzung • Verabschiedung der Tagesordnung • Finanzangelegenheiten • Verschiedenes/Termine (3) Die vorgeschlagene Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss der Versammlung verändert werden. Ein entsprechender Antrag hat unter dem TOP “Verabschiedung der Tagesordnung” zu erfolgen. (4) Die Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach behandelt. Die Versammlung kann auf Antrag eines Mitgliedes die Reihenfolge ändern, verwandte Punkte miteinander verbinden oder Punkte von der Tagesordnung absetzen.	§ 4 Tagesordnung (1) Der Kreisvorstand erstellt einen Vorschlag für die Tagesordnung. (2) Zu Beginn der Kreismitgliederversammlung wird die Tagesordnung beschlossen. (3) Die Kreismitgliederversammlung kann die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, verwandte Punkte gemeinsam beraten oder Punkte absetzen, soweit Satzung und fristgebundene Anträge dem nicht entgegenstehen. Satzungsänderungsanträge können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen von der Tagesordnung abgesetzt werden.

§ 5 Anträge (1) Zur Sache antragsberechtigt sind alle Mitglieder und die Organe von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Rhein-Erft. Anträge sollen schriftlich gestellt und begründet werden. Sie müssen so gefasst sein, dass mit „ja" oder "nein" abgestimmt werden kann. (2) Antragsberechtigt zur Geschäftsordnung ist jedes Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Rhein-Erft. Anträge zur Geschäftsordnung sind gesondert und vor der weiteren Beratung der Sache zu behandeln. Geschäftsordnungsanträge können mündlich gestellt werden. (3) Anträge zur Geschäftsordnung umfassen insbesondere: • Übergang zur Tagesordnung • Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung • Schluss der Debatte oder der Redeliste • Vorschlag zum Abstimmungsverfahren, insbesondere die Teilung der zur Abstimmung stehenden Frage • Verweisung an den Vorstand • Vertagung eines Tagesordnungspunktes • Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung • geheime Abstimmung (4) Ein Antrag zur Geschäftsordnung soll kurz begründet werden. Abgestimmt wird, wenn ein Mitglied für und ein Mitglied gegen den Antrag gesprochen hat. Spricht kein Mitglied gegen den Antrag, so ist er angenommen. Anträge zur Geschäftsordnung dürfen nicht während der laufenden Abstimmung gestellt werden.	§ 5 Anträge und Geschäftsordnungsanträge (1) Das Antragsrecht richtet sich nach der Satzung. (2) Sachanträge sind grundsätzlich in Textform oder in einem benannten Antrags- oder Versammlungssystem einzureichen. Die Einreichungsfrist beträgt sieben Tage vor Beginn der Kreismitgliederversammlung. (3) Für Satzungsänderungsanträge und Änderungsanträge hierzu gelten die Fristen der Satzung. (4) Änderungsanträge zu fristgerecht eingereichten Sachanträgen können bis zum Schluss der Beratung des jeweiligen Antrags gestellt werden. (5) Dringlichkeitsanträge können nach Ablauf der regulären Antragsfrist gestellt werden, wenn der Anlass bei Fristablauf noch nicht absehbar war. Der späteste Einreichungszeitpunkt ist der Beginn der Kreismitgliederversammlung. Über die Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die Kreismitgliederversammlung. (6) Satzungsänderungs- und Abwahlanträge können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. (7) Geschäftsordnungsanträge können jederzeit außerhalb laufender Abstimmungen gestellt werden. Sie sind unverzüglich zu behandeln. Nach einer Gegenrede wird abgestimmt; erfolgt keine Gegenrede, ist der Antrag angenommen.
	§ 6 Antragskommission (1) Der Kreisvorstand kann bei Bedarf zur Vorbereitung einer Kreismitgliederversammlung eine Antragskommission einsetzen. (2) Der Antragskommission können auch Personen angehören, die nicht Mitglied des Kreisvorstands sind. (3) Die Antragskommission kann insbesondere Anträge ordnen, Verfahrensvorschläge machen und mit Antragsteller:*nnen über mögliche Zusammenführungen oder redaktionelle Fassungen beraten. Die Entscheidung über Anträge verbleibt bei der Kreismitgliederversammlung.
§ 4 Redeliste (1) Es wird eine Redeliste geführt. (2) Ist zu einem Beratungsgegenstand ein Antrag gestellt, so erteilt die Versammlungsleitung zuerst der/dem Antragsteller/in das Wort. Während einer Abstimmung kann das Wort nicht erteilt werden. (3) Anwesenden Gästen kann das Rederecht eingeräumt werden. § 6 Beschlussfassung (1) Nach Schluss der Beratung eröffnet die Versammlungsleitung die Abstimmung, indem die zur Abstimmung stehende Frage gestellt wird. Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handaufheben. Liegen zur gleichen Sache mehrere Anträge vor, so wird zunächst über den weitestgehenden abgestimmt. Die Versammlungsleitung entscheidet darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist. (2) Die Beschlussfassung erfolgt mit Mehrheit der gültigen Stimmen, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist. Das Ergebnis einer Abstimmung stellt die Versammlungsleitung fest und verkündet es. Bei Beschlüssen, die einer qualifizierten Mehrheit bedürfen, stellt die Versammlungsleitung diese ausdrücklich fest. (3) Eine Mehrheit liegt vor, wenn mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen und Enthaltungen abgegeben wurden. Eine zwei Drittelmehrheit liegt vor, wenn zwei Drittel der gültigen Stimmen mit Ja votieren.	§ 7 Beratung und Beschlussfassung (1) Die Versammlungsleitung führt die Redeliste. Das Frauenstatut ist zu beachten. (2) Gästen kann Rederecht eingeräumt werden. (3) Nach Schluss der Beratung eröffnet die Versammlungsleitung die Abstimmung und stellt die Abstimmungsfrage. (4) Liegen mehrere Anträge zur gleichen Sache vor, bestimmt die Versammlungsleitung eine sachgerechte Abstimmungsreihenfolge. Änderungsanträge werden vor dem Hauptantrag behandelt. (5) Soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen. Das Ergebnis wird von der Versammlungsleitung festgestellt und bekannt gegeben.
(5) Abstimmungen über Personen (Wahlen und Abwahlen) sind geheim durchzuführen. § 7 Wahlen (1) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Ist dieses Quorum bei Feststellung des Wahlergebnisses nicht erreicht, so wird ein zweiter oder dritter Wahlgang durchgeführt. An einem zweiten Wahlgang können nur die teilnehmen, die in einem ersten Wahlgang mehr als ein Zehntel der Stimmen auf sich vereinigen konnten. In einem dritten Wahlgang kandidieren die zwei Kandidierenden mit den meisten Stimmen im zweiten Wahlgang. Bleibt ein dritter Wahlgang ergebnislos, wird die Wahl wiederholt. (2) Zulässig sind Wahlverfahren, in denen mehrere Plätze auf einem Stimmzettel gewählt werden. Jedes Mitglied kann so viele Kandidierende wählen, wie Plätze zu vergeben sind. Die Kandidierenden sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen gewählt, sofern sie mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten. Frauen sind die ungeraden Plätze vorbehalten. Eventuell offene Plätze nach dem dritten Wahlgang werden neu aufgerufen. (3) Abwahlen sind durch das wählende Gremium auf schriftlichen Antrag möglich. Dringlichkeitsanträge sind bei Anträgen auf Abwahl unzulässig.	§ 8 Wahlen und Abwahlen (1) Personenwahlen werden geheim durchgeführt, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen. (2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, soweit Satzung, höherrangiges Recht oder gesetzliche Bestimmungen nichts anderes bestimmen. (3) Bei der Besetzung mehrerer gleichartiger Plätze kann ein gemeinsames Wahlverfahren durchgeführt werden. Frauenstatut und Vielfaltsstatut sind zu beachten. (4) Für Abwahlanträge beträgt die Einreichungsfrist vierzehn Tage vor Beginn der Kreismitgliederversammlung. Dringlichkeitsanträge auf Abwahl sind ausgeschlossen. (5) Scheidet ein*e Funktionsträger*in vor Ablauf der Amtszeit aus, erfolgt bei zwingend zu besetzenden Ämtern eine Nachwahl für den Rest der laufenden Amtszeit spätestens auf der nächsten ordentlichen Kreismitgliederversammlung. Bei nicht zwingend zu besetzenden Ämtern kann die Kreismitgliederversammlung entscheiden, dass eine Nachwahl nicht erfolgt.

§ 8 Protokoll (1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll von einer/m zu Beginn der Sitzung zu wählenden Protokollant/in anzufertigen. Dieses Protokoll muss enthalten: • Tagungsort, Tagesordnung, Beginn und Ende der Sitzung • die gestellten Anträge im Wortlaut und deren Abstimmungsergebnisse • bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der einzelnen Mitglieder • bei Wahlen die Wahlvorschläge bzw. Kandidaturen und die Stimmergebnisse (2) Das Protokoll wird den Mitgliedern mit der Tagesordnung der folgenden Sitzung zugesandt und auf dieser Sitzung verabschiedet . Das Protokoll der Sitzung wird zehn Werktage nach der Sitzung allen Mitgliedern im Grünen Netz zur Verfügung gestellt. Auf Anfrage eines Mitglieds ist die Anwesenheitsliste und das Abstimmungsverhalten bei einer namentlichen Abstimmung einsehbar, wobei der Datenschutz der Mitglieder zu gewährleisten ist.	§ 9 Protokoll (1) Über jede Kreismitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll geführt. (2) Das Protokoll enthält mindestens Datum, Sitzungsform, Beginn und Ende, die beschlossene Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse sowie bei Wahlen die Kandidaturen und Wahlergebnisse. (3) Das Protokoll wird den Mitgliedern in geeigneter Weise zugänglich gemacht und von der folgenden Kreismitgliederversammlung genehmigt. (4) Personenbezogene oder vertrauliche Inhalte werden nur im erforderlichen Umfang dokumentiert und geschützt zugänglich gemacht.
	§ 10 Inkrafttreten Diese Geschäftsordnung und ihre Änderungen treten mit ihrer Beschlussfassung durch die Kreismitgliederversammlung in Kraft, soweit kein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.